

Info der Frauenvertreterin

der allgemeinbildenden Schulen Berlin Mitte

September 2026

Liebe Beschäftigte,

Wir hoffen, Sie sind gut und gesund in das neue Schuljahr gestartet!

Zu Beginn des Schuljahres wird Ihnen im Rahmen der Gesamtkonferenz der **Frauenförderplan** (FFPL)

Den aktuellen **Frauenförderplan** finden Sie im Schulportal unter:

Menü → Informationen → Gesamtfrauenvertreterin.

Dort finden Sie auch weitere Informationen der Gesamtfrauenvertreterin (GFV), unter anderem die Einladung zur 2. berlinweiten Frauenversammlung (25.05.27, 12-15 Uhr).

Die **DV gegen sexuelle Belästigung** finden Sie unter:

Menü → Dokumente → Personal an Schulen → Dienstvereinbarungen.

vorgelegt.

Außerdem informiert die Schulleitung regelmäßig über die Dienstvereinbarung zur Prävention und zum Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz im Schulbereich (**DV gegen sexuelle Belästigung**).

Ein essentieller
Kerngedanke dieser
DV: Jede Beschwerde
wird von der
Dienststelle ernst

Dienstvereinbarung
zur Prävention und
zum Umgang mit sexueller
Belästigung am Arbeitsplatz
im Schulbereich

Zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend
und Familie und den Beschäftigtenvertretungen
für den Bereich Schule

genommen. Sexuelle Belästigung ist als Pflichtverletzung und Störung des Betriebsfriedens zu betrachten. Die zu ergreifenden Maßnahmen sollen ein Fehlverhalten nachdrücklich deutlich machen, Wiederholungen verhindern und klarstellen, dass die Dienststelle ein derartiges Verhalten nicht akzeptiert.

Jedem Hinweis auf sexuelle Belästigung bzw. jeder Beschwerde von

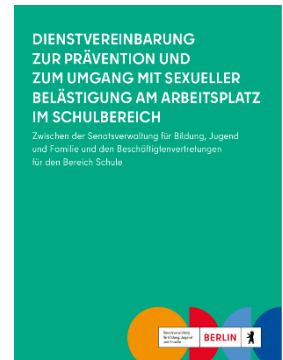
Betroffenen wird unverzüglich nachgegangen. Jeder Fall ist mit Hinweis auf die

Verschwiegenheitspflicht sowie unter Respektierung der Rechte sowohl der beschwerdeführenden als auch der beschuldigten Person objektiv und unabhängig zu untersuchen.

Bitte zögern Sie nicht, mit Ihrer Schulleitung zu sprechen, wenn Ihnen ein Verhalten „komisch“ vorkommt. Auch die klassischen Versuche, die Schuld umzukehren („war nicht so gemeint, verstehst du keinen Spaß?, ich bin halt aus einer anderen Zeit“) sollen nicht zum Problem der belästigten Person werden.

In unseren Beratungen haben wir vielfach die Erfahrung gemacht, dass selten jemand antritt und sich vornimmt, sexuell zu belästigen. Oft sind Täter überrascht, welche Wirkung ihr Verhalten hat.

Sofern noch nicht vor den Ferien geschehen, holt die Schulleitung auch per Gesamtkonferenzbeschluss die Zustimmung zum schulinternen **Teilzeitkonzept** ein (FFPL S. 57). Sie als Beschäftigte können per Antrag an die Gesamtkonferenz Vorschläge einbringen. Im Teilzeitkonzept wird festgelegt, welche Aufgaben im Schulbetrieb wie auf Vollzeit- und Teilzeitarbeitende verteilt werden. Wichtig zu wissen: Teilzeitkräfte müssen auch bei außerunterrichtlichen Aufgaben entsprechend ihrer Teilzeit eingesetzt werden. Aus vielen Schulen, die hier auf einem guten Weg sind, wissen wir, dass Transparenz sehr dabei hilft, alle mitzunehmen und gesund zu erhalten.



Infoveranstaltung für Beschäftigte mit Interesse an Führungsverantwortung



Die Schulaufsicht Mitte bietet am **Donnerstag, 08.10.2026, von 13:30 bis 15:30 Uhr** eine Informationsveranstaltung für Beschäftigte an, die sich für Führungsverantwortung interessieren. Denken Sie hier auch an die ausgeschriebenen Fachleitungsstellen an den Grundschulen!

Die Veranstaltung findet im BVV-Saal des Rathauses Mitte statt. Die Einladung sollte Ihnen über Ihre Schulleitung zugegangen sein.

Bitte nutzen Sie das reguläre Freistellungsformular und melden Sie sich bis zum 30.09.2026 bei der Schulrätin Kathrin Glowinski an:

kathrin.glowinski@senbjf.berlin.de.

Besonders freuen wir uns über die **Teilnahme von Frauen**, die sich für eine Führungsaufgabe interessieren.

Mutterschutz

Für tarifbeschäftigte Frauen gilt das Mutterschutzgesetz, für Beamtinnen die Mutterschutzverordnung des Landes Berlin.

Diese regelt in § 3 Abs. 1 Satz 3 MuSchVO: Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Schutzfrist nach Satz 1 oder nach Satz 2 zusätzlich um den Zeitraum, der nach § 1 Abs 2 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Bei einer Totgeburt nach der 24 SSW – in der MuSchuVO ausgewiesen als „sonstigen vorzeitigen Entbindungen“ – stehen Ihnen demnach **14 Wochen Mutterschutz zu**.

Wiedereingliederung (Hamburger Modell)

Auch bei einer Wiedereingliederung nach längerer Krankheit sollten Fristen berücksichtigt werden: Die Personalstelle benötigt **in der Regel 4-6 Wochen** für die Bearbeitung. Planen Sie daher ein Präventions- bzw. Wiedereingliederungsgespräch frühzeitig mit Ihrer Schulleitung. Die Frauenvertreterin kann auf Wunsch jederzeit einbezogen werden.

Präsenzzeiten und Fortbildungen

Immer wieder gibt es Fragen zu „Präsenzzeiten“ oder „Kernarbeitszeiten“ an Schulen. Eine pauschale tägliche Dienst- oder Kernarbeitszeit gibt es nicht. Sie müssen beispielsweise nicht grundsätzlich jeden Tag bis 16 Uhr in der Schule anwesend und ansprechbar sein.

Langfristig geplante dienstliche Termine außerhalb der eigenen Stundenverpflichtung – etwa Fachkonferenzen oder Gesamtkonferenzen – müssen jedoch wahrgenommen werden. Dabei sind die Regelungen des jeweiligen schulinternen Teilzeitkonzepts zu beachten.

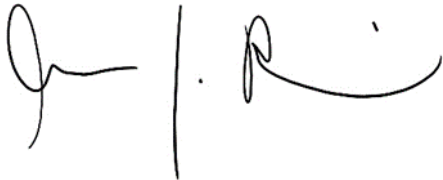
Auch die Teilnahme an kurzfristig angesetzten Terminen wie Dienstberatungen ist grundsätzlich verpflichtend. Grund sind Kürze und Aktualität der Sonderthemen, auf die sich nicht bis zur nächsten Gesamtkonferenz warten lässt. Private Termine wie medizinische Termine können Vorrang haben – die Nichtteilnahme muss in jedem Fall der Schulleitung mitgeteilt werden. Und es greift die Informationsbeschaffungspflicht – das bedeutet, die Beschäftigte muss proaktiv und zeitnah alle Informationen einholen.

Für Fortbildungen während der eigenen Unterrichtsverpflichtung ist die Genehmigung der Schulleitung erforderlich, da eine entsprechende Unterrichtsvertretung bzw. Ausplanung notwendig ist. In bestimmten Fällen können dienstliche Gründe gegen eine Fortbildung sprechen, etwa ein besonders hoher Krankenstand.

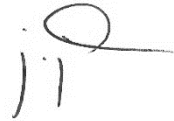
Auch die im Schulvertrag vereinbarten Entwicklungsziele können bei der Auswahl von Fortbildungen eine Rolle spielen. Wenn Sie sich beruflich weiterentwickeln, ein neues Fach übernehmen oder sich in einem bestimmten Bereich fortbilden möchten, empfehlen wir ein frühzeitiges persönliches Gespräch mit der Schulleitung.

Fortbildungen außerhalb der eigenen Unterrichtsverpflichtung sowie am Wochenende sind nicht genehmigungspflichtig.

Sehr herzlich, Ihre und Eure



Anne Julia Richter



Julia Jähnichen

Frauenvertreterin und stellvertretende Frauenvertreterin der allgemeinbildenden Schulen in Mitte